

Abonnementpreise:

Im Deutschen Reich: In Preussen tritt jährlich
Jährlich 6 Thlr. 2 Thlr. Stempelgebühr,
jährlich: 1 Thlr. 15 Ngr. Beliches Post- und
Einzelne Nummern: 1 Ngr. Stempelausdruck hinzut.

Inseratenpreise:

Für den Raum einer gesetzten Zeile: 14 Ngr.
Unter „Eingangszeit“ die Zeile: 3 Ngr.

Erstcheinung:

Täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage,
Abends für den folgenden Tag.

Nichtamtlicher Theil.

Telegraphische Nachrichten.

London, Sonntag, 19. Januar, Morgens. (W. L. B.) Der Schriftsteller Lord Edward Bulwer-Lytton ist gestorben verstorben.

Gestern fand in Leeds der Schluss des dort tagenden Congresses der Gewerke statt. Es wurde eine Reihe von Beschlüssen angenommen, welche sich für die Herstellung einer Vertretung der Arbeiter im Parlamente und für eine dadurch zielende Agitation aussprechen. Dem Parlamente soll eine Deputat überreicht werden, welche sich für die Aufstellung eines internationalen Gesetzes und die Errichtung eines internationalen Tribunals bezügliche Beseitigung von Zwistigkeiten zwischen den Nationen auspricht.

London, Montag, 20. Januar, Morgens. (W. L. B.) Die deutlichen Morgenzeitungen empfehlen eine feste Haltung gegenüber der russischen Politik in Afrika und halten es für geboten, auf alle Eventualitäten gefasst zu sein. Die "Times" schreibt, nach ihren Nachrichten werde Russland die englischen Erklärungen auf die vom Grafen Schwallow überbrachten Vorschläge ohne Unzufriedenheit entgegennehmen. Die "Times" glaubt, die ganze Frage ertheile eine sofortige Lösung.

Petersburg, Sonntag, 19. Januar. (W. L. B.) Nach dem heute veröffentlichten Reichsbudget pro 1873 betrugen die Einnahmen 517,349,834 Rubel und die Ausgaben 517,322,162 Rubel. Es verbleibt mithin ein Überschuss von 27,672 Rubel.

New-York, Sonnabend, 18. Januar. (W. L. B.) Nach dem östlichen Theil Nordamerikas ist starkes Regenwetter eingetreten. Die Flüsse sind in Steigen begriffen. In Philadelphia werden Überschwemmungen befürchtet. Die Eisenbahn steht unter Wasser.

Alle Zeitungen protestieren gegen den Ankauf der Samanabai seitens der Regierung.

Tagessgeschichte.

Dresden, 20. Januar. Die erste Kammer hielt heute in Begleitung des Staatsministers v. Rostitz-Wallwitz den Staatsminister Dr. v. Seeliger war durch Unwohlsein verhindert, der Sitzung beizutragen) und den Regierungskommissare Sch. Rath v. Thümmler, geh. Regierungsrat v. Mangoldt und Eppendorff, geh. Regierungsrat Blaum und geh. Finanzrat Röhmlich eine öffentliche Sitzung ab, der eine geheimer vorangegangen waren. Unter den Regierungsratungen befand sich der Bericht der Finanzregulation über die Steuerreformvorlage. Er wird auf eine der nächsten Tagessitzungen gezeigt werden. Namend der zweiten Deputation erhielt Vizepräsident Pötschauer mündlichen Bericht über das Decret, die bei dem Landtagsschluß zu Verwaltung der Staatschulden niedergelegten vierprozentigen Staatschuldenfestscheine von den Jahren 1852-53 und 1859 und einen darauf bezüglichen Gesetzesbericht. Diese Deputation trat die Kammer den Beschlüssen der zweiten Kammer bei und erhielt den Gesetzesentwurf ihre Zustimmung. Darauf wurde auf Bericht derselben Deputation (Ref.: Seeliger) über das Decret, einen Kaufauftrag in Plauen betr., ohne Debatte der betreffende Kaufauftrag genehmigt und die dafür postulierte Summe von 16,191 Thlr. bewilligt. Handelskammerpräsident Kühl referierte für dieselbe Deputation über die Petitionen der Exponenten Bunsche und Gen. und F. W. Schellner's und Gen. in Chemnitz um Gestaltungsförderung und Verleihung der Staatsdiener-eigenschaft. Die Kammer trat ohne Debatte den Beschlüssen der zweiten Kammer bei. Sodann folgte eine

Feuilleton.

(Redaktion von Otto Sand.)

Der Vater des „Kladderadatsch“.

Nicht immer und ed nur die in ihren Productionen wahrhaft beweisenden Schriftsteller, welche einen Theil der geistigen Tageströmung bilden helfen, Richtungen und Tendenzen angeben und die Interessen des Zeitgeistes und der modernen Gesellschaft in Ernst oder Scherz so fest und eindrückend charakterisieren, daß ihrer Belehrungen im guten oder übeln Sinne zu einem Spiegel werden. Was wir in ihm sehen, scheinen im ersten Augenblitc Karikaturen zu sein; in Wahrheit sind es oft Typen der Gegenwart, die nur in scharfen Streichen gezeichnet, in grellen aber richtigem Farbschatten colorirt sind. Solche Plauder und Blümchen literarischer Tendenzen gehören direkter der Kultur, als der Literaturgeschichte an, denn obgleich sie durch ihre Heiter im Publikum oft Millionen leicht bewegen und erfreuen, so erheben sie sich doch selten durch Gediegenheit oder künstlerische Größe zu monumentaler Dauer und gehen als ephemere Vampylen des Tages vorüber, die conventionelle Literaturgeschichtsschreibung doch wenig mehr als ihren Namen, während sie in der Culturgeschichte für die Entwicklung der Gesellschaft das Verdienst von deren Sünden bleiben. Diese Thatsache findet statt, weil man mit wenigen rühmlichen Ausnahmen immer nach die Geschichte der Literatur mit jener der Kultur zu spärlich verbunden, eine Einseitigkeit, die der Logik des Gegenstandes widerspricht und zu tödlichen Ergebnissen führt. Dieselben tragen zur Verküpfung von Büchern und Personen kein geringes Schiefen bei.

Gerade die neue Zeit ist nicht arm an solchen heilsamen, heils überzeugenden Erscheinungen, welche die

lange Reihe mündlicher Verträge der 4. Deputation über Beschwerden und Petitionen. Betreffs der Petition, bez. Beschwerde der versch. Pächter in Wölkau über das Gerichtsamt Dresden, die verwiegerte nochmalige Taxisierung ihres Grundstücks betr., die Behörden den Verlust und Gen. in Dresden, die unterlassene Fortsetzung der Annenstraße betr., und G. Krause's zu Königsberg wegen Entziehung einer ihm früher ertheilten Baumgenehmigung, der Petitionen Diepg's in Leipzig, das Postamtshausen betr., und G. W. Döbber's in Döbeln um Feststellung einer anderweitigen Prädikationsstätte für Kriegsdehqarierungsanspruch (Referent: Lammerherr v. Weisch) wurde ohne Debatte den Beschlüssen der zweiten Kammer beigegeben. Die Petition Ch. Fr. Gerhardt's in Serkowitz, die baupolizeilichen Beschränkungen auf dem Lande betreffend (Referent: v. Weisch), wurde ohne Debatte auf Grund der § 115 und § 12 der Landtagsordnung als ungültig zurückgewiesen. Den Beschlüssen der anderen Kammer wurde ferner beigegeben, betreffs der Petitionen des sächsischen Stenographenbundes um Einführung der Sächsischen Stenographie auf den höheren Unterrichtsanstalten als obligatorischer Unterrichtsgegenstand (Referent: Freiherr v. Burgk), während der Beitritt zu dem auf die Petition Ang. Ziemermann's in Dresden um Unterstützung von der zweiten Kammer gefragten Beschlüsse; die Petition der Regierung zur Erneuerung, nach dem Antrage der Deputation (Referent: v. Burgk) abgelehnt und beschlossen wurde, die Petition auf sich beruhnen zu lassen. Hinsichtlich der Petition Joh. Gust. Marschner's in Dresden, das Verbot öffentlicher Concerte während der geschlossenen Zeiten betreffend, war die Deputation zu keinem übereinstimmenden Vollem gelangt. Die Minorität (Deumer und Martini) beantragt Beitreit zu dem von der zweiten Kammer auf Antrag des Abg. Petri gefassten Beschlüsse, die Majorität (v. Weisch und Referent v. Burgk) schlägt dagegen vor, die Petition auf sich beruhnen zu lassen.

Der Referent Dr. v. Burgk legt die Ansicht des letzten Theiles der Deputation vor; er geht zu, daß das Geleit über die Sonnungsfeier von 1870 und die Befreiungen über die geschlossenen Seiten nicht allenthalben in Harmonie ständen, doch halte sie von der Regierung, bei der Verhinderung jenes Geleites in Hindernis gewisse Absicht, die Befreiungen nicht für so dringlich, um jetzt mit einer Artstrophe ein Vorwurf darüber zu die Regierung zu kommen; man möge die Erklärungen abweisen, welche über die Wirkungen des Gesetzes von 1870 gemacht werden würden, in diesen Beziehungen steht der Stand in Sachsen den Vergang zu verdienen.

Der Regierungskommissar v. Mangoldt stellt mit, daß gegenwärtig für die Regierung keine Berichtigung mehr, eine Abänderung der Verordnungen über die geschlossenen Seiten vorsprechend; wenn aber von der Kammer eine Artstrophe gefasst werde, so werde sie die Sache in Erwähnung bringen.

Bürgermeister Martini erkennt an, daß die Regierung den Befreiungen dem Geleit genug befreit habe. Die Bürgermeister Martini erkennt an, daß die geschlossenen Seiten nicht allenthalben mehr zeitgemäß seien, wofür eine öffentliche Bekanntmachung der Gewerbebehörde enthalten und mit dem Gesetze von 1870 in Widerpruch stehen.

Kammerpräs. v. Weisch spricht für unabdingbare Ausrichtung der Verordnungen aus, während

Dr. v. Döbeln hat die in denselben enthaltenen Befreiungen für weit genug hält und daher mit der Wissenskraft stimmen will.

Regierungskommissar v. Mangoldt bestreitet, daß die Befreiungen von 1843 und 1848 mit dem Gesetze von 1870 in Widerpruch stehn.

Bürgermeister Martini hält seine Befreiung aufrecht, interpretiert jedoch den Antrag des Ministeriums darin, daß der selbe bejaht, die Regierung zur vollen Berichtigung des Weisungssatzes zu veranlassen.

Nachdem nun Graf Oberholz das Präsidium erreicht, auf die Worte, im Sinne des Petenten im Beschlusse der zweiten Kammer eine besondere Frage zu richten, und Sch. Rath v. König erklärt hatte, für die Minorität stimmen zu wollen, wurde nach Ablehnung des Antrags der Majorität mit 17 gegen 16 Stimmen beschlossen: die Regierung zu erlauben, die Verordnungen vom 21. October 1843 und 28. October 1848 einer Abänderung zu unterwerfen, und die Petition für erledigt zu erklären. Der Verteilt zu dem weitergehenden Beschlusse der zweiten Kammer, wonach die Ab-

änderung im Sinne des Petenten erfolgen soll, wurde mit 25 Stimmen abgestimmt. Hinsichtlich der Petition, bez. Beschwerde der versch. Pächter in Wölkau über das Gerichtsamt Dresden, die verwiegerte nochmalige Taxisierung ihres Grundstücks betr., die Behörden den Verlust und Gen. in Dresden, die unterlassene Fortsetzung der Annenstraße betr., und G. Krause's zu Königsberg wegen Entziehung einer ihm früher ertheilten Baumgenehmigung, der Petitionen Diepg's in Leipzig, das Postamtshausen betr., und G. W. Döbber's in Döbeln um Feststellung einer anderweitigen Prädikationsstätte für Kriegsdehqarierungsanspruch (Referent: Lammerherr v. Weisch) wurde ohne Debatte den Beschlüssen der zweiten Kammer beigegeben. Die Petition Ch. Fr. Gerhardt's in Serkowitz, die baupolizeilichen Beschränkungen auf dem Lande betreffend (Referent: v. Weisch), wurde ohne Debatte auf Grund der § 115 und § 12 der Landtagsordnung als ungültig zurückgewiesen. Den Beschlüssen der anderen Kammer wurde ferner beigegeben, betreffs der Petitionen des sächsischen Stenographenbundes um Einführung der Sächsischen Stenographie auf den höheren Unterrichtsanstalten als obligatorischer Unterrichtsgegenstand (Referent: Freiherr v. Burgk), während der Beitritt zu dem auf die Petition Ang. Ziemermann's in Dresden um Unterstützung von der zweiten Kammer gefragten Beschlüsse; die Petition der Regierung zur Erneuerung, nach dem Antrage der Deputation (Referent: v. Burgk) abgelehnt und beschlossen wurde, die Petition auf sich beruhnen zu lassen. Hinsichtlich der Petition Joh. Gust. Marschner's in Dresden, das Verbot öffentlicher Concerte während der geschlossenen Zeiten betreffend, war die Deputation zu keinem übereinstimmenden Vollem gelangt. Die Minorität (Deumer und Martini) beantragt Beitreit zu dem von der zweiten Kammer auf Antrag des Abg. Petri gefassten Beschlüsse, die Majorität (v. Weisch und Referent v. Burgk) schlägt dagegen vor, die Petition auf sich beruhnen zu lassen.

Dresden, 20. Januar. Am 19. Januar d. J. fehlt 2 Uhr ist hier zu Dresden nach längeren Leidens der Sch. Rath und Amtshilfsdirektor im Ministerium des Innern Dr. Christian Albert Weinlig im 61. Jahre seines Alters gestorben. Bei der hervorragenden geistigen Begabung, sowie der Viehheit und Geduld und von den obersten, Oberhof- und Hofchirurgen zur Präsentation der neuvernannten Ritter des rothen Adlerordens, des Kronenordens und des Königl. Hausordens von Hohenlohe nach dem Rittersaal, wo siebzig von 12 bis 12 Uhr die Cour stattfand. Bei derselben hatten sich die Königl. Prinzen und die königl. Prinzessinnen rechts vom Throne aufgestellt. Nach Beendigung der Cour begaben sich die Majestäten im geordneten Zug nach dem Königl. Schloss, wurden dort von den Damen des Königl. Hofes und Prinzessinnen der königl. Prinzen und Prinzessinnen und des Dienstkreuzes erwartet und erfolgte dort noch die Vorstellung der mit dem Dienstkreuz dekorirten Damen. Um 12 Uhr wurde unter Mitwirkung des Königl. Domdekan vom Generalsuperintendenten, Oberhof- und Domprobst Dr. Hoffmann, in der Schloßkapelle Geistliches abgehalten, und nach dem Schluss derselben fand im weißen Saale des Königl. Schlosses ein Fest statt, zu welchem etwa 750 Einladungen ergangen waren. Der Kaiser brachte einen Toast auf das Wohl der neuen Ritter aus. Nach Aufhebung der Tafel begaben sich Ihre Majestäten sowie die Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses in den Rittersaal, wo siebzig Ritter mit dem Dienstkreuz der eingeschlagenen Ritter und Ehrenzeichen annahmen. Eine zweite Abdankung des Königl. Schlosses fand am Abend des 21. Januar statt. — Fürst Bismarck, aus dem Lauenburgischen noch nicht zurückgekehrt, bat sich, wie die "Stern", Blg., erfuhr, wegen seines Fehlens bei dem heutigen Ordensfest entschuldigt. Der "Stern", Blg., zufolge rührte sich die Abwesenheit des Reichskanzlers möglicherweise noch um einige Tage verzögern. — Nach dem "D. Wochl." hat die Vertheilung der Geschäfte des Kriegsministeriums zwischen dem Grafen Roon und dem Generalleutnant v. Kamele stattgefunden. Der Erste behielt die eigentlich politischen Angelegenheiten, der Letzte erhielt die Verwaltungsaufgaben, wie dies ja eigentlich auch schon in dem Königl. Erlass vom 1. Januar ausgesprochen ist. — In der geistigen Planarbeiten des Bundesrats sind möglicherweise noch um einige Tage verzögert. — Nach dem "D. Wochl." hat die Vertheilung der Geschäfte des Kriegsministeriums zwischen dem Grafen Roon und dem Generalleutnant v. Kamele stattgefunden. Der Erste behielt die eigentlich politischen Angelegenheiten, der Letzte erhielt die Verwaltungsaufgaben, wie dies ja eigentlich auch schon in dem Königl. Erlass vom 1. Januar ausgesprochen ist. — In der geistigen Planarbeiten des Bundesrats sind möglicherweise noch um einige Tage verzögert. — Nach dem "D. Wochl." hat die Vertheilung der Geschäfte des Kriegsministeriums zwischen dem Grafen Roon und dem Generalleutnant v. Kamele stattgefunden. Der Erste behielt die eigentlich politischen Angelegenheiten, der Letzte erhielt die Verwaltungsaufgaben, wie dies ja eigentlich auch schon in dem Königl. Erlass vom 1. Januar ausgesprochen ist. — In der geistigen Planarbeiten des Bundesrats sind möglicherweise noch um einige Tage verzögert. — Nach dem "D. Wochl." hat die Vertheilung der Geschäfte des Kriegsministeriums zwischen dem Grafen Roon und dem Generalleutnant v. Kamele stattgefunden. Der Erste behielt die eigentlich politischen Angelegenheiten, der Letzte erhielt die Verwaltungsaufgaben, wie dies ja eigentlich auch schon in dem Königl. Erlass vom 1. Januar ausgesprochen ist. — In der geistigen Planarbeiten des Bundesrats sind möglicherweise noch um einige Tage verzögert. — Nach dem "D. Wochl." hat die Vertheilung der Geschäfte des Kriegsministeriums zwischen dem Grafen Roon und dem Generalleutnant v. Kamele stattgefunden. Der Erste behielt die eigentlich politischen Angelegenheiten, der Letzte erhielt die Verwaltungsaufgaben, wie dies ja eigentlich auch schon in dem Königl. Erlass vom 1. Januar ausgesprochen ist. — In der geistigen Planarbeiten des Bundesrats sind möglicherweise noch um einige Tage verzögert. — Nach dem "D. Wochl." hat die Vertheilung der Geschäfte des Kriegsministeriums zwischen dem Grafen Roon und dem Generalleutnant v. Kamele stattgefunden. Der Erste behielt die eigentlich politischen Angelegenheiten, der Letzte erhielt die Verwaltungsaufgaben, wie dies ja eigentlich auch schon in dem Königl. Erlass vom 1. Januar ausgesprochen ist. — In der geistigen Planarbeiten des Bundesrats sind möglicherweise noch um einige Tage verzögert. — Nach dem "D. Wochl." hat die Vertheilung der Geschäfte des Kriegsministeriums zwischen dem Grafen Roon und dem Generalleutnant v. Kamele stattgefunden. Der Erste behielt die eigentlich politischen Angelegenheiten, der Letzte erhielt die Verwaltungsaufgaben, wie dies ja eigentlich auch schon in dem Königl. Erlass vom 1. Januar ausgesprochen ist. — In der geistigen Planarbeiten des Bundesrats sind möglicherweise noch um einige Tage verzögert. — Nach dem "D. Wochl." hat die Vertheilung der Geschäfte des Kriegsministeriums zwischen dem Grafen Roon und dem Generalleutnant v. Kamele stattgefunden. Der Erste behielt die eigentlich politischen Angelegenheiten, der Letzte erhielt die Verwaltungsaufgaben, wie dies ja eigentlich auch schon in dem Königl. Erlass vom 1. Januar ausgesprochen ist. — In der geistigen Planarbeiten des Bundesrats sind möglicherweise noch um einige Tage verzögert. — Nach dem "D. Wochl." hat die Vertheilung der Geschäfte des Kriegsministeriums zwischen dem Grafen Roon und dem Generalleutnant v. Kamele stattgefunden. Der Erste behielt die eigentlich politischen Angelegenheiten, der Letzte erhielt die Verwaltungsaufgaben, wie dies ja eigentlich auch schon in dem Königl. Erlass vom 1. Januar ausgesprochen ist. — In der geistigen Planarbeiten des Bundesrats sind möglicherweise noch um einige Tage verzögert. — Nach dem "D. Wochl." hat die Vertheilung der Geschäfte des Kriegsministeriums zwischen dem Grafen Roon und dem Generalleutnant v. Kamele stattgefunden. Der Erste behielt die eigentlich politischen Angelegenheiten, der Letzte erhielt die Verwaltungsaufgaben, wie dies ja eigentlich auch schon in dem Königl. Erlass vom 1. Januar ausgesprochen ist. — In der geistigen Planarbeiten des Bundesrats sind möglicherweise noch um einige Tage verzögert. — Nach dem "D. Wochl." hat die Vertheilung der Geschäfte des Kriegsministeriums zwischen dem Grafen Roon und dem Generalleutnant v. Kamele stattgefunden. Der Erste behielt die eigentlich politischen Angelegenheiten, der Letzte erhielt die Verwaltungsaufgaben, wie dies ja eigentlich auch schon in dem Königl. Erlass vom 1. Januar ausgesprochen ist. — In der geistigen Planarbeiten des Bundesrats sind möglicherweise noch um einige Tage verzögert. — Nach dem "D. Wochl." hat die Vertheilung der Geschäfte des Kriegsministeriums zwischen dem Grafen Roon und dem Generalleutnant v. Kamele stattgefunden. Der Erste behielt die eigentlich politischen Angelegenheiten, der Letzte erhielt die Verwaltungsaufgaben, wie dies ja eigentlich auch schon in dem Königl. Erlass vom 1. Januar ausgesprochen ist. — In der geistigen Planarbeiten des Bundesrats sind möglicherweise noch um einige Tage verzögert. — Nach dem "D. Wochl." hat die Vertheilung der Geschäfte des Kriegsministeriums zwischen dem Grafen Roon und dem Generalleutnant v. Kamele stattgefunden. Der Erste behielt die eigentlich politischen Angelegenheiten, der Letzte erhielt die Verwaltungsaufgaben, wie dies ja eigentlich auch schon in dem Königl. Erlass vom 1. Januar ausgesprochen ist. — In der geistigen Planarbeiten des Bundesrats sind möglicherweise noch um einige Tage verzögert. — Nach dem "D. Wochl." hat die Vertheilung der Geschäfte des Kriegsministeriums zwischen dem Grafen Roon und dem Generalleutnant v. Kamele stattgefunden. Der Erste behielt die eigentlich politischen Angelegenheiten, der Letzte erhielt die Verwaltungsaufgaben, wie dies ja eigentlich auch schon in dem Königl. Erlass vom 1. Januar ausgesprochen ist. — In der geistigen Planarbeiten des Bundesrats sind möglicherweise noch um einige Tage verzögert. — Nach dem "D. Wochl." hat die Vertheilung der Geschäfte des Kriegsministeriums zwischen dem Grafen Roon und dem Generalleutnant v. Kamele stattgefunden. Der Erste behielt die eigentlich politischen Angelegenheiten, der Letzte erhielt die Verwaltungsaufgaben, wie dies ja eigentlich auch schon in dem Königl. Erlass vom 1. Januar ausgesprochen ist. — In der geistigen Planarbeiten des Bundesrats sind möglicherweise noch um einige Tage verzögert. — Nach dem "D. Wochl." hat die Vertheilung der Geschäfte des Kriegsministeriums zwischen dem Grafen Roon und dem Generalleutnant v. Kamele stattgefunden. Der Erste behielt die eigentlich politischen Angelegenheiten, der Letzte erhielt die Verwaltungsaufgaben, wie dies ja eigentlich auch schon in dem Königl. Erlass vom 1. Januar ausgesprochen ist. — In der geistigen Planarbeiten des Bundesrats sind möglicherweise noch um einige Tage verzögert. — Nach dem "D. Wochl." hat die Vertheilung der Geschäfte des Kriegsministeriums zwischen dem Grafen Roon und dem Generalleutnant v. Kamele stattgefunden. Der Erste behielt die eigentlich politischen Angelegenheiten, der Letzte erhielt die Verwaltungsaufgaben, wie dies ja eigentlich auch schon in dem Königl. Erlass vom 1. Januar ausgesprochen ist. — In der geistigen Planarbeiten des Bundesrats sind möglicherweise noch um einige Tage verzögert. — Nach dem "D. Wochl." hat die Vertheilung der Geschäfte des Kriegsministeriums zwischen dem Grafen Roon und dem Generalleutnant v. Kamele stattgefunden. Der Erste behielt die eigentlich politischen Angelegenheiten, der Letzte erhielt die Verwaltungsaufgaben, wie dies ja eigentlich auch schon in dem Königl. Erlass vom 1. Januar ausgesprochen ist. — In der geistigen Planarbeiten des Bundesrats sind möglicherweise noch um einige Tage verzögert. — Nach dem "D. Wochl." hat die Vertheilung der Geschäfte des Kriegsministeriums zwischen dem Grafen Roon und dem Generalleutnant v. Kamele stattgefunden. Der Erste behielt die eigentlich politischen Angelegenheiten, der Letzte erhielt die Verwaltungsaufgaben, wie dies ja eigentlich auch schon in dem Königl. Erlass vom 1. Januar ausgesprochen ist. — In der geistigen Planarbeiten des Bundesrats sind möglicherweise noch um einige Tage verzögert. — Nach dem "D. Wochl." hat die Vertheilung der Geschäfte des Kriegsministeriums zwischen dem Grafen Roon und dem Generalleutnant v. Kamele stattgefunden. Der Erste behielt die eigentlich politischen Angelegenheiten, der Letzte erhielt die Verwaltungsaufgaben, wie dies ja eigentlich auch schon in dem Königl. Erlass vom 1. Januar ausgesprochen ist. — In der geistigen Planarbeiten des Bundesrats sind möglicherweise noch um einige Tage verzögert. — Nach dem "D. Wochl." hat die Vertheilung der Geschäfte des Kriegsministeriums zwischen dem Grafen Roon und dem Generalleutnant v. Kamele stattgefunden. Der Erste behi

dritten Johnston begnügt das vom Landminister erlassene Eisernen Berethen werden.

Rom, 18. Januar. (Tel.) In der heutigen Sitzung der Deputiertenkammer legte der Finanzminister Sella die Schlußergenüsse der Haushaltswirtschaft zum Jahre 1872 vor. In die Staatskassen fließen 1296 Millionen, demnach über 1 Million mehr, als die Voranschläge des bestimmen Budgets betragen, und um 108 Millionen mehr, als die Einnahmen des Jahres 1871. Die Zahlungen des Staatesches betragen sich auf 1307 Millionen; die überstetigen jene vom Jahre 1871 um 89 Millionen, blieben aber um 181 Millionen hinter den Voranschlägen des definitiven Budgets zurück.

London, 18. Januar. (R. A.) Vorgestern fand in Ghent eine Beratung, an welcher die Kaiserei, Rouen, Clément Duvernois und Lavalette Theil nahmen, über eine zu erlassende Proclamation Napoleon's IV. und eine Regierungshandlung.

Die Beerdigung des Herrn Sch. Rathb. und Directors im Ministerium des Innern Dr. Weinlig erfolgte morgen (Dienstag) Nachmittag 3 Uhr von der Totenhalle des Kunstmuseums aus.

Neben die am 13. d. R. stattgefundenen Rathausversammlungen entnahm mit dem "Dr. Am." Holzhausen; für die sächsische Kinderbefreiungshandlung, welche bisher in der V. Gemeindehalle provisorisch untergebracht war, ist im September v. J. der in der Kirche gegenüber gelegene Marienhof um 28,500 Thlr. erkaufte worden. Das Grundstück enthält die erforderlichen Gebäude zu Unterbringung von 60 bis 70 Kindern, sammt Wirtschaftsräumen und Wohnung für den Director, zwei Küchen und einer Mädchenschule, welche einen ganzen Distrikt bedecken; die rückigen Höhen, welche vor wenigen Tagen wie Vulcane aussehen, sind alle ausgerungen, und man vermutzt nicht das Gedank eines einzigen Hammers, welches die eindrucksvolle Zille der Straßen unterbrachte. Die letzten der Kohlensieden kommen heute fröhlich aus den Gruben, und lings der von Dowlais bis hierher führenden Straße spielt die Scene frappant, was man auf der Straße zwischen Sedan und Bouillon während der Parade sieht, welche unter den Bewohnern der ersten Stadt einige Tage nach der großen Schlacht entstand. Kohlensieden kann in vielen Fällen mit ihren Weben und Kindern fortwährend von den Dörfchen nach den Kreishäusern in einander rasch folgenden Gruppen herab, indem sie alle nach den Eisenbahnhäusern oder nach den Straßen eilen, welche nach den Bergern führen, auf deren anderer Seite sich meistens Dampfschwengel befinden. Sie sind sämmtlich sauber und ordentlich. Die Männer tragen ihre Gärtschachten über den Schultern, und die Weiber haben einige Stühle, einen Tisch, Stuhl u. s. w. Speckart findet nicht statt. Die Bürgerstadt ist so verdrohend, wie sie ironisch ist, so daß man glauben sollte, die Leute betrachten den Stoff als eine Salami, welche niemals ein Ende nehmen soll. Ich habe nie zuvor eine so helle Stimmung bemerkt, als jetzt zwischen den Kohlen- und Eisenbahndörfern hinsichtlich der Hüttenbesitzer. Alle verlangen nach Schiedspruch, wenn man oder nach dem Streitpunkt fragt, erhält man keine bestimmte Antwort, und die Weisen beschworen sich, daß die Hüttenbesitzer ihren Delegaten kein billiges Gerät holenken; ja die Eisenarbeiter der Union beschworen, in Dowlais feierten 10,000 bloß infolge eines Ausschlusses (lockout), nicht eines Streites.

London, 19. Januar. (Tel.) Der "Observer" sagt, daß Graf Schleswig, der defontant schon von London abgereist ist, es nicht erreicht habe, die Haltung der englischen Regierung in Bezug auf die centralasiatische Frage irgendwie zu ändern.

St. Petersburg, 18. Januar. (Tel.) Infolge des Ablebens des Kaisers Napoleon ist am heutigen Tage eine zielindustrielle Trauer angeordnet.

Athen, 17. Januar. (Tel.) Die griechische Regierung richtete einen Appell an die vier Vermittlungsmächte, daß dieselben über die streng diplomatische Seite der Laurionfrage eine definitive Entscheidung füllten möchten.

Washington, 18. Januar. (Kabeltelegramm.) Der Senat hat die Resolution wegen Verwendung von 300,000 Dollars für die Wiener Weltausstellung angenommen. — Präsident Grant erlich einen Befehl, welcher die ehemaligen überirischen Offiziere von der Uebernahme eines Staatsamtes ausschließt.

Erennungen, Verschungen u. im öffentlichen Dienste.

Bei der Generaldirektion der l. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft wurden a) ange stellt: der verabschiedete Soldat Friedrich August Schmeidly als Portier, und der verabschiedete Hauptpostmeister Karl Friedrich Bach als Ausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-

galerie; der verabschiedete Soldat Ernst Eduard Schueler als Aufseher in der l. Antikenausstellung und dem k. Präsidialamt, und der Büchsenmacher Johann Friedrich Theodor Hänisch als Hilfsausseher in der l. Gemäldes-</

Dresdner Disconto-Bank Frenkel & Co.

Görlitzer Straße 1, I. Etage, Altmarktseite.

Giro- und Depositenverkehr

A. Giroverkehr.

Die Annahme von Geldern erfolgt gegen Erteilung von Rechnungsbriefen, die auf den Namen des Einzahlenden laufen. Die erste Einlage muss mindestens 50 Thlr. betragen. Auszahlungen sowie Rückzahlungen sind in jedem Betrage zulässig. Im Depositenverkehr gelten nur bis auf Weiteres

bei 1-3 tägiger Rücksicht 3½ % Zinsen,

• 14 • 4%
• 1 monatlicher • 4½%
• 3 • 5%

Sämtliche Formulare werden an unserer Kasse kostenfrei verfügt.
Dresden, d. 1. Januar 1873.

Dresdner Disconto-Bank.
Frenkel & Co.

Tapeten u. Decorationen Teppiche u. Möbelstoffe
für Wände und Plafonds aller Gattungen

Dresden, Rouleaux, Tischdecken u. s. w. Dresden,

Reemarkt u. Marktstr. HEINRICH HOPFFE, Reemarkt u. Marktstr.
Hotel de Russie Königlicher Hof-Lieferant. Hotel de Russie

Unkündbare 5% Hypotheken-Pfandbriefe

Deutschen Central-Bauvereins
in Berlin,
rückzahlbar durch Auslösung mit 110%.

Der obige Bauverein, dessen Grundbesitz hauptsächlich in Berlin sich befindet, gibt Hypotheken-Briefe aus auf Basis von zwei Dritteln des nach Abschöpfung seiner Taxatoren ermittelten Wertes. Die Stücke sind à 100 Thlr. mit Zins-Coupons pr. Januar und Juli.

Die Rückzahlung à 110% erfolgt mittelst alljährlich im Oktober fällender Auslösungen gemäß den auf den Pfandbriefen verzeichneten Bedingungen.

Die Stamm-Aktionen dieses Unternehmens bleiben ungeachtet des auf den Börsen lastenden Drudes zum Course von über 140% fortwährend gesucht.

Die Unterzeichneten sind beauftragt, obige Hypotheken-Pfandbriefe zum jeweiligen letzten Berliner Course (gegenwärtig circa 101%) franco aller Spesen fest an ihrer Kasse zu verkaufen.

Nathan & Hendlar,
See-Straße 16.

Chemische Fabrik zu Mügeln.

Zufolge Aufsichtsraths-Beschluß ersuchen wir hiermit die geehrten Actionäre ergebenst auf die Interimscheine unserer Gesellschaft die restliche Einzahlung von 5% oder fünfzig Thaler pro Aktie in der Zeit vom 15. bis 31. Januar 1873 zu leisten und zwar

Dresden bei Herren Gebr. Guttentag,
„ bei Herren M. Schie Nachfolger.

Leipzig bei der Leipziger Vereinsbank.

Breslau bei Herren Gebr. Guttentag.

Mügeln, den 7. Januar.

Die Direction
der chemischen Fabrik zu Mügeln.
Breutel.

F. W. Weymar, Königl. Hoflieferant,

Stauffstraße 11 part. u. 1. Etage.

Lager von **Teppichen, Stoffen für Möbel und Portieren, Crottonnes und Glacé-Cattunen, Rouleaux, Angorafellen, Schlaf- und Reisedecken.**
Dépot der Englischen Linoleum-Compagnie.

Gewandhaus-Theater.

Seine Dienstag bis 31. Januar:

Paul Hoffmann's grosse Vorstellung:

Central-Afrifa,

dargestellt in den prächtigsten Tafelanz.

3. Mitt. Erdgesch.-Theorie.

Reisenbeginn 17 Uhr. Einzug 7 Uhr. — Vorstellung 18 Uhr. Speises und 1. Wang 10 Uhr. Portiere 5 Uhr. Galerie 2½ Uhr.

Büttels zu vierzehn Schillern und an der Kassette Ringeis vor 11-12 und

Preis von 2-3 Uhr zu kaufen.

Stoogen Mittwoch: dreieckige Vorstellung.

Das erste Quartal dieses Jahres ber. Deutschen Roman-Zeitung“ mit dem Titel: „Die Gräfin“ von Jeanne Rosalie ist für 3 Thlr. alle Gedächtnisse und Vollmer.

Es wird zur Zeitung einer größeren

Themenausgabe in Dresden

ein in diesem Jahre besonderer Schrifftitel

als Director, bei jeder Wohnung 300

Uhr. Gebot und ca. 300 Thlr. Renten-

gebot. Öffnen unter Großdruck von

Reitzenhof und unter G. E. G. Schi-

ffner. Minnesotia & Vogler, 11. von 8-11

Uhr. — Einzelne Ausgaben

Neue Veröffentlichung:

Pantheon

Probenummern in allen Buchhandlungen gratis.

Panizza's Weinstube

Dresden, Weissegasse 28.

geöffnet von früh bis Abends 11 Uhr.
empfohlen bei anerkannt schönem

Weinen täglich

frische Austern.

B. Hepke,

Manufactur- und Modestoffhandlung

Seestrasse No. 18.

Größte Auswahl

schwarzer Seidenstoffe

bis zu den feinsten Qualitäten

bei billigen Preisen.

Geraer Actienbierbrauerei

zu Tinze bei Gera.

Die Aktienzettel der Geraer Actienbierbrauerei zu Tinze werden hier, gründl. 5-6 der Stückzahlen, erlaubt, in der Zeit vom 1. bis 3. März a. o. bis dritte Einzahlung zu.

20 Procent oder Thaler 20 pro Aktie

sowie in der Zeit vom 3. bis 5. Mai a. o. bis vierte Einzahlung zu.

20 Procent oder Thaler 20 pro Aktie

in Gera bei der Geraer Handels- u. Credit-Bank,

in Berlin bei Herren Moritz Voigt & Co.,

in Leipzig bei den Agenturen der Geraer Bank

zu leihen.

Die Interim-Aktien sind nebst einem arithmetisch gebrachten Summenzettel

wie eingetragen.

Bei der vierten Einzahlung werden die Originale nebst Dividendenabrechnung

Gera, den 20. Januar 1873.

Aufsichtsrath
der Geraer Actienbierbrauerei zu Tinze bei Gera.
Eisentratt.

Geschäfts-Uebersicht

der
Geraer Bank.

ACTIVA.

Währ. 1.000,00

5.000,00

500,00

100,00

2.000,00

4.000,00

100,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

1.000,00

Extra-Beilage des Dresdner Journals. 21. Januar 1873.

Geschäftsführer Webauftritt: 3. G. Quettmann.

Landtagsverhandlungen.

II. Каммер.

o m. 17. Je

(Schluß.)

Referat Dr. Baur: Gegen eine Verkürzung des Mindestes erklärte er, daß die Wissung der Deputation dahin gehe, daß in 19 Jahr Überreihen genannt seien ohne Rücksicht darauf, ob häufige oder Höhlebenestellen. Er gebe ja, daß in der Bestimmung über den Unterricht der Kinder von Büßbuden das Wort ein irrtümlich gesetztes sei; es sei unpassend, daß man mit dem Güte bezeichnen möchte den Begriff „Büßbuden“, und dieser liegt in § 20, nicht in § 21. Das sei aber die Sache selbst von keinem Beleg. Er wolle nicht auf einzelne Dinge selbst wieder eingehen, er müsse aber im Namen der Majorität der Deputation erklären, daß allerding die Deputation in der angloamerikanischen Lage gewesen sei, bei der ganzen Verhandlung über das Schulgesetz nach gründlichen Beratungen zu verfeinern und verfeinern zu müssen. Das müsse er erklären bei Anführungen des Bierpräsidenten gegenüber. Die Deputation habe sich von Anfang an gefragt, ein Schulgesetz, das ein Jahrzehnt erhalten soll, könne ohne genüge sein Grundzüge nicht erreichbar werden. (Bevorst. lins.) Freilich sei die Deputation dazu gekommen, gegen einzelne Punkte den Widerstand aufzuheben erhalten zu müssen bis zuletzt. Der lange Rede wurde nun so hoch wie unten. Dieser lange

die Sache nun so, daß die ganze Frage zu einer Widerspruchsworthe der Ersten und Zweiten Kammer geworden sei (Rechtschaffene Zustimmung läuft). Nehme man das Gesetz nach den Beschlüssen der Ersten Kammer, so nehme man es auch noch im Sinne der Zweiten Kammer an, nehme man es nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer an, so auch in ihrem Sinne. (Zustimmung läuft, Widerspruch rechts.) Es werde von den nächsten Tagen abhängen, ob das moralische Ansehen der Zweiten Kammer gegenüber dem Lande und der Ersten Kammer aufrecht erhalten werden könne. (Seite richtig! läuft. Lebhafte Widerstreit rechts.) Sehe sich die Kammer in diesem Punkte, so werde sie sich in mehreren Punkten ändern müssen. Man möge sich nicht dadurch irre machen lassen, daß man sage: wenn das Schulgesetz nicht zu Stande kommt, so kommt es überhaupt nicht zu Stande. Ich sehe die Sache nicht. Gerade weil die Organisationsbedürftige zu Stande kommen müssen, müßte ein Schulgesetz zu Stande kommen. Sinnen einem Jahre habe man einen neuen Zustand der Regierung, sie können nicht anders als von derartigen Veränderungen möge man seine Abstimmung nicht beeinflussen lassen, sondern nach seiner Überzeugung stimmen.

Die Kammer tritt hierauf in die Specialberathung ein. Diese Debatte werden die Differenzen zu § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 durch Beitritt zu den betreffenden Vereinigungsvorschlägen erledigt.

§ 6 lautet in der von der Ersten Kammer beschlossenen und aufrechterhaltenen Fassung:

„In Orten, in welchen sich Einwohner verschiedener Bekenntnisschulen befinden und für die Angehörigen der Konfession der Weiberzahl innerhalb des Schulbezirks eigene Schulen der Konfession der Weiberzahl gleichstehende Schulgebäude bestehen, haben die schulpflichtigen Kinder die Schule ihrer Konfession zu besuchen. Besichtigt aber für die Angehörigen einer Konfession der Weiberzahl keine benachbarte Schule im Schulbezirk, so sind die schulpflichtigen Kinder derselben zum Besuch einer öffentlichen Oberschule verpflichtet. Doch sind für unterstrebendere Erziehung des Schulgebildes, von der Teilnahme an dem in dieser ertheilten Religionsunterrichte befreit.

Für den Religionsunterricht im eigenen Bekanntschaftsbereich ist in einer von der Vertretung des betreffenden Religionsgemeindes für aufrichtig erachteten Weise zu sorgen und darüber, doch es geschickten Zeugnis beizubringen. Ist dies dazu keine Gelegenheit vorhanden, so können, auf Antrag der Eltern, Kinder bis zum zwölften Lebensjahr auch im Religionsunterricht einer andern Konfession, als derjenigen, in welcher sie zu erziehen sind, teilnehmen.“

Kinder von solchen Bürgersämlingen, welche keiner Religionsgemeinschaft angehören (§ 20 des Gesetzes vom 20. Juni 1870), haben an dem Religionsunterricht einer ausserkannten oder bestreitigen Religionsgemeinschaft Theil zu nehmen.

Die Wahl der betz. Religionsgemeinschaft steht den Erziehungsstiftungen frei, und ist von diesen die bezügliche Erklärung hierüber bei Anmeldung des Kindes zur Schule abzufordern.

Die Majorität der Deputation beantragt Ablehnung, die Minorität (Dr. Dahn und Röderstein) Annahme des 1. Sages, die Gesamtdeputation Annahme des 2. und 3. Sages des 1. Alinea dieser Fassung; es gegen 3 Stimmen wird Ablehnung des 3. Alinea beantragt.

Die Debatte eröffnet:
Herr Walter: Sehr wünschenswert wäre gewesen, daß das wichtigste Gesetz in beiden Kammern zu einstimmiger Abstimmung geplatzt wäre. Es werde aber wohl Niemand glauben, daß dieser Vorlage gegenüber die Abstimmung beider Kammern ganz die gleichen sein müßten. Es hätte sich gezeigt, wenn die Erste Kammer sich der Zweiten angegeschlossen hätte, nun er sei überzeugt, daß nicht viele Jahre vergehen würden, bis in dem großen Nachbarstaate in ähnlicher Weise, wie es jetzt geschieht, die Coalitionslosigkeit der Schule ausserkannt werde, es sei das die unvermeidliche Logik, die in der Kultusministerium liege. Was werde sich im Ende nicht dann loslegen um, mit der Zeit denselben Weg einzuschlagen; deshalb sollte es gewünscht, es wäre auf bestimmten Verabredungen, nur möge es nicht genau festzuhalten unterschrieben werden. Jetzt aber liege die Sache anders, man siehe vor der beginnenden Reichsabschaffung und habe sich ja gefragt, was man die Stelle der Vorlage setzen solle, wenn sie abgelehnt werde. Es bleibe dann eben alles beim Alter. Das Abstimmungsrecht Dr. Biedermann einzubringen gedenkt, würde schwierlich aufzunehmen in der zweiten Kammer reichen. All das Gute, was Vorlage enthalte, ist also hinlänglich und über's Jahr gebliebene Kampf über all' die streitigen Punkte von Rechts los, der Übergangsweg, daß der Punkt, um den es sich hier bei handele, doch über kurz oder lang von selbst fallen müsse, das man dem Gesetz zustimmen, damit man doch das außerordentliche Urtheil und Schande, was das Gesetz bringt, dem Volke gestehen kann. Es werde dann zunächst der Kampf auf diese drei Hauptpunkte, die Coalitionslosigkeit und das Verboten, sich zusammen zu versammeln, aufzugehen.

seines innersten Überzeugungs handeln, er führt es, wenn er, zum Gegen bei sich liegenden Volkes, wie er glaubte, mit der Wahrheit der Revolution ein.

Wg. Räferstein: Dr. Biebermann habe gesagt, als Vertreter seiner Wähler, als welcher er hier sei, könne er nicht entreden, als bei den früheren Geschäftsjahren schon zu bleiben. Er glaube auch seinerseits im Sinne seiner Wähler zu handeln, wenn er gegen die Maßnahmen Dr. Biebermann's sich erklären. Er habe früher den Wunsch ausgedrückt, daß der Volksschule der konfessionellen Charakter erhalten bleite. In der Zwischenzeit sei er nur noch lebhaft in dieser Überzeugung geworden. In säuerlichen und lästlichen Kreisen habe er Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen, daß die Eltern vor allen Dingen wünschen, daß möge ihren Kindern eine rechte religiöse Grundlage und Bildung gegeben werden. Außerdem er die Definition der konfessionellen Schule davon feststelle, daß es denjenigen Schule sei, in welcher der Religionsunterricht nach einem bestimmten Bekenntniß erfolge, besaßte er, daß die konfessionlose Schule zur religiösenlosen führen müsse und werde (Heiterkeit lachte). Das sei nicht der Wunsch des sächsischen Volkes, es sei der Ausdruck eines gewissen Dogmatismus, der sich der möglichen Folgen nicht bewußt sei oder sie unterstünde. Wenn durch den bestätigten neutralen Unterricht der Gleichbehandlung der individuellen Glaubens eingetragene Sicherheit Thür und Thür großstehen würde, so müsse das vortheilhaft auf die flinklichen Geistliche einwirken. Er hoffte es für die Wirkung jeder Gesetzgebung, die ausgeschriebenen Glaufschonungsbehältnisse des Volkes zu bestätigen und zu fördern. Damit liege es für die südwestliche Grundlage aus Posenburg, daß Waller, Müller et al. der Mindestanforderung

lage zur Bedeutung des Volkes. Sollte es der Minorität der Deputierten nicht gelingen, die Majorität in der Kammer zu erlangen, so trage er doch die Übergangsszeit in sich, daß die diese Majorität in der Verstärkung und dem Erfolge des Sozialismus finden werde. (Stimme rechts.)

Ung. Dr. Wigand: Nach er habe sich doch Frage vorgelegt: was steht denn hier auf dem Spiele. Allerdings: ob eine Freude ihrer Verhängnisse zum Vortheile kommt oder nicht. Wo sei

Was ist nun der Unterschied, ob die Freiheit, wenn sie zum Vortheile kommt, eine fröhliche ist oder eine traurige. Es möchte sich nicht an einer Seite der Kammer, weil sie conseruent ihre Ansichten bei der ersten Beratung festgehalten habe, sonthen an die Majorität, für die es wichtig sei, sich klar zu machen, wie man jetzt steht. Und längst man sich doch nicht, doch ja sicher letztes Stroh gedroschen hätten und es heute drohen. Wenn das Ge-
setz angenommen werde, habe die Majorität letztes Stroh gedroschen mit all dem Schönen und Guten, was von ihr über die Nothwendigkeit einer Abänderung der Vorlage geplagt worden, und werde die Vorlage abgeworfen, so blättern sie ebenfalls letztes Stroh gedroschen. Damit sei denn bewiesen, daß kein Standpunkt allerdings nicht der sei, letztes Stroh zu dreschen. Denn die Frage, um die es sich jetzt drehe, sei die Frage der freien Kammer in ihrer jetzigen Zusammensetzung, ob hande-
lt es allerdings um die Wiedergabe zwischen beiden Kammern. Und in solcher Lage wiederhole sich leider bereits wieder das traurige Schauspiel, das von Männern der liberale Majorität ein schwankendes, verlaufsbeladenes Votum abgegeben werde, aber daß sie eine im Anfange wunderschöne Stelle hielten, und auf einmal wellt sich mit einer fluglen Wendung der Werbefan drauf. Wenn sie sich als gelieben mäzen: ja, wir haben letztes Stroh unter allen Umständen gedroschen, da trete die Frage an wie du denst, was sie zu thun hatten, was verpflichtet die Freiheit zu nehmen bei diesem traurigen Resultat. Es möchte gleichwohl, feiner der Männer der Majorität könne sich darüber zweifeln, ob es gelte, sieken zu bleiben bei ihren Ver-
drossen. Und längst man kann, daß man Werbung ent-
richt.

schäfser. Und glaube man denn, daß man Verlust und nicht viel mehr Vortheile zu erwarten habe, wenn man heute seinen aufgeschriebenen Grundstücken trenne bleibe? Glaube man, daß deren Forderungen ein ewiges, ja nur ein lang's Werk entgegenstehen werden können? Werfe man die Vorlage ab, daß man den Nachb. zeige man, was eine lästige zweite Raupe sei, und nicht lange werde es dauern, und ein anderer Entwurf werde kommen. Dann werde es sich fragen, ob die Erste Kammer in derselben Lage sein werde, wobei in wichtigen Dingen jedes Zuständig zu vermeidern. Es werde sich dann fragen, ob sie nicht den Verlust zu fassen hätten; sie könnten mit der alten Kammer, wie sie sei, im Interesse des Volkes nicht länger verhandeln, sie trügen bei der Krone auf, eine Umgehungung d' rießen an. (Ahl rechts; sehr richtig, in wohl links.) Hier bei § 6 handle es sich um die erste große wichtige Frage des Freiges, ob wie ferner in den engen Rückschauen der Konfessionsschulen erzogen werden sollten, oder ob endlich der Geist der Freigabe in die Schule hineinleiten und eine solche Volksschule daraus machen soll. Wer hier für die Berlano

Besitzende waren mängeln soll. Wer hier für die Vorlage kommen könnte, der verkenne den ganzen Geist der Weisheit, für den seien alle Bestrebungen der Menschheit vergeblich gewesen. Man hage; man wolle doch etwas zu Stande bringen. Ein solcher Standpunkt gebe über seinen Horizont. Er begreife nicht, wie man sagen könne: man wolle seine Grundbürde aufheben, um etwas zu Stande zu bringen. Bleibe aber nichts-
bestönner bei seinen Grundbünden stehen. In der That sei es besser, nichts zu Stande zu bringen, als mit Verleugnung der wichtigsten Grundbürden diese Weise. Warte man gerecht, bis die Zeit eine bessere Gelegenheit reite, der Raum eine bessere Freiheit bringe. Er erwartete, daß die Männer der Weisheit ihres Raum erfüllten würden.

Abg. Günther: Er beschreibt sich auf eine lange Ver-
zögern gegenüber dem Abg. Dr. Wigand. Aber habe sich
erstens vorwiegend an seine Freunde gewendet, zum Theil
doch hätten seine Bemerkungen auch auf die Seite des
Hausdienstes übergetragen. So, wenn er gefragt habe, Wie, welche
seien die Vorlage stimmen, verkannt vollständig die Vorber-
echnungen der Regierung, blieben, er wisse nicht, auf was für einem
Soden. Er legt insofern enttäuschende Beweisführung gegen die
Festsetzung des Vorvertrags ein. Überhaupt sei zu beklagen,
dass nicht allein in diesem Saale einer oder der andere Abge-
ordnete Gelegenheit nehme, sich vorzutun, um seine Gelehr-
samkeiten zu wenden. So sei dies wohl mehr am Platze
in einem Kreise; wenn es jedoch geschiehe, möchte er wenigstens
die Abgeordneten vor dem Berwirkt gewarnt wissen, als ob
sie nicht vorher Einsicht erhalten, wie Irene. Wenn Je-
wand sein Parteiunterstütze und seine Parteifreunden zurücklässt
oder Tem., was er dem wahren Wohle des Landes entsper-
rechte, so handle er genau eben's gewissenhaft, als der
ehrliche Vorstehermann, ja, er möchte glauben, noch gewissenhafter,
und nach Einsichtnahme müsse er lie bagegen vertheidigen, dass
seine solche Vorwürfe genutzt würden, wie vom Vorsteher

Wg. Dr. Wigard entgegnet, daß er sich nicht an seine Parteidienstleistungen, sondern an die Majorität der Kammer gewidmet habe. Das seien nicht seine Parteidienstleistungen, obwohl sie diese dominante befänden. Er habe ja einen berechtigten Theil der Kammer geschlossen. (Seite main! laut.)

Wg. Denizis: Niemals in diesem Saale könne die Scheidung schwerer geworden sein, als ihm, denn seinem Wahlkreise würde das Gesetz größere Wahlmöglichkeiten entgegenbringen als dem seinen. Für diesen würde durch daselbe erreicht werden, was er seit Jahrzehnten angestrebt, mit einem Schlag würde er alles erwerben, was er bisher vergeblich zu erreichen gerachtet. Aber hätte er es mit seinen Gewissens verunreinigen zum Vortheile seines Wahlkreises Gewandtheit zusammengestellt, welche die Erfahrung eines starken Confessionalismus bedingt? Nach gelle ihm das Wort eines gelehrten Geistlichen im Ober: die Leute des Dogmen ist der Galgen des Protestantismus. Er könne daher nicht anders, als gegen die Verlage massenhaft, seine Wähler würdigen, wenn er auch gegen ihr höchst materielles Interesse sei. Aber bestechen!

Abg. Zweig: Der Minister habe es unrichtig genannt, dass die Regierung gar keine Concessions in Bezug auf diese Gesetze der Zweiten Kammer gemacht habe. Er müsste, er hätte dem bekräftigen. Von dem Eingebürgerten an oben, wofür sich der Antrag wegen des religiösen Unstreiches der Dissidenten noch anstrengterhalten hätte, müsste er sich das Anttheben erlaubt haben, dass die Regierung nicht im wahren Sinne des Freiheitsgeistes gehandelt habe, indem sie nicht ihren wohlberechtigten Glaufzug auf die Erste Kammer geltend machte, restriktiv bis in Anträge zurückzuweisen, welcher das Hauptbedürfnis gegen das Gesetz habe. Die Regierung habe nicht die Guteze gegeben, den Dissidenten merklich weiter zu nehmen, was hinselbem vor zwei Jahren gewahrt habe. Die Erste Kammer habe es gestattet. Heute siehe man vor den Rechtläufen der Vereinigungserhebung. Ihr entlasse, so körpert er früher gegen die Vorlage ausgeschossen habe, heute hätte er keinerlei angenommen, zum ersten Male in seinem Leben, um des Friedens willen der Ersten Kammer nachzugeben, wenn nicht die Bestimmung klarungsbegründet worden wäre, die er für einen Wald auf der südlichen Seite hätte. (Heiterkeit rechts Abg. v. Fischel läutete und Wart.) Noch sei die Bestimmung nicht angenommen. Was lade drücken? Es werde es befehlen. Diese Bestimmung widerspreche dem Weiste des Protestantismus nach allen Richtungen. Der Protestantismus wolle nach allen Richtungen hin Freiheit des Gewissens, der Ehre, der Gnaden. Das sehn die Grundsätze, für die unser Vorhaben gekämpft und gbliebt hätten, die in das Gewissen seines des südlichen Volkes eingedrungen seien, und die man nun hier im Orgelkreise habe, mit einem Schlag zu veratmen. Und wenn der stolze Schöpfer jener Reformation die Erste gewesen sei nach den heiligen Rechten der Familie geprägt, so sollte sie, die Nachkommen des großen Reformators hier, in den Wiegen der Reformation, die ersten sein, dem Vater durch hohes Rechte zu entreihen? Das neuwe er im Jahre 1872 einer

Wiederholung des Vortrages war erlaubt? Das heißt, er in Jahre 1815 einen
Hausthing ins Geleit des Protestantismus führen. Aber auch die Verfassung wird durch diese Bestimmung verlegt.
Kraft seines Mandats rechtfertigt er für alle Zeiten gegen die
Rechtsbedenken durch Vorangaben, wenn er an zusammen-
treffen sollte. So lange § 22 der Verfassungsurkunde, zu
welchem das Disidenzgebot eine Ausführungsverordnung
sei, lante, so lange sei man im Lande, einer
solche Bestimmung auch nur zur Anwendung zu empfehlen. Diese
Bestimmung ist nicht deutlich, nicht fälschlich patristisch, nicht
politisch klug. Da einem Augenblick wo in ganz Deutschland
diese Fragen diskutiert werden, wo in Berlin von den Alten-
montoren der evangelischen Kirche moralische Schiedshäuser
angekündigt würden, um die Widerläufer zu verurteilen, nennen
man es so deutlich, den Gegner eine solche Waffe in die
Hand zu liefern? Es sei nicht lächerlich patristisch; von jenen
habe Solchen glänzend an der Spalte der Gattar gehandelt,
aber eine Schande sei es, einen solchen Artikel anzunehmen.

Der Präsident unterbricht den Redner: Durch Abre-
zung überschreite die Grenzen der parlamentarischen Rechtfrei-
heit, er müsse doch bitten, sich vorerst gegen Auskerrungen zu
enthalten.

Abg. Ludwig fortsetzt: Es werde sich möglichen. Es
sei endlich nicht politisch klug, hier nachzugeben, dass weil man
in der ersten Nummer einmal Saar genannt. Auf beiden Seiten
der Kammere wäge man bedenken, was es heißt, die Regie einer
Corporation zu wahren. Sollten sie denn in allen Städten
nachgeben? Nach hinter die Regierung zurückzugeben? Die Be-
schlussfassungen, die angewendet werden seien, um sie zum Nach-
geben zu bewegen, müssen Geben erfordern. Sage man, dass
man den protestantischen Gläubern ebenfalls leibhaftig wolle, und
wolle man wirklich die Wünsche des Volkes berücksichtigen,
dann würde man sich etwas höher mit seinen Wünschen und
Sche an, ob nicht oft im Volke die Frage aufgeworfen werde,
ob nicht gerade jetzt die Zeit sei, die früher erfolgten Liebstertheit
in den katholischen Kreisen wieder gut zu machen.

Abg. v. Einfield bedauert, daß der Schluß der Generaldebatte bestreitig und angenommen sei, weil die Kammer dann in der Generaldebatte weiter hätte fortfahren können, ohne schließlich auf den Standpunkt zu gelangen, auf dem man nun mehr in der Spezialdebatte angelangt sei. Wer von den Tribünen zahltet, wer die Debatten leisten werde, werde in der That nicht glauben, daß man gegenwärtig über das Elementarvorlesungsrecht spreche; es habe den Anschein, als wenn man über Doctrinen über Parteidisciplinen annehmen möchte, und die gehäufigsten Neuerungen von jener, der laufen. Seine Ansicht war hier (redet) ruhig ertragbar, man wolle ihnen vorwerfen, daß auf der ganzen ländlichen Weltlinie fastnächste ein Wahlkampf dastehen werde. Bei dieser Art des Diskutierens werde man kaum die Zustimmung Ders. erlangen, für die man das Recht stoffen sollte. Derselbe ist vorgelegt worden, damit man ein Gesetz schaffe, wie das Land es wünsche, wie es ihm willkommen sei, und da glaube er, doch die Annahme der Regierungsvorlegung und der Beschlüsse der Grünen Kammer allerdings den Wünschen des Volkes entspreche. Man habe aus dem Lande keine Klage über die konfessionelle Schule vernehmen, können aber verhindern, daß eine unkonfessionelle Behandlung hauptsächlich der moralischen Befähigung des Volksschulunterrichts dem Wunsche und dem Sinne des Volkes nicht entspreche, und sowie die Freiheit von der Linke der Rechten angesehen haben, daß diese die Rechte des Volks nicht getroffen habe, so habe auch diese das Recht zu erwidern, daß nach ihrem Verhalten der Krieg von jene bereete, nicht der richtige sei. Er glaube, man habe sich durch Theorien ableiten lassen. Möchte, wenn alle wieder zusammenkommen — darin stimme er mit Dr. Siebermann überein — wenn das Gesetz in Württemberg treten sollte, der Haber vorwiegend antworten und kann die Gegenseite, wenn sie jetzt Sieg nicht davon trage, nicht gerade in den beiden Vorträgen des Volksschulunterrichts bei Wurm an die Menge gehen und das Gesetz wieder ändern wollen. Er hoffe, Dr. Siebermann sei an das Versprechen erinnert zu müssen, daß er gegenüberstehe. Außerdem könnten sie, die Mitglieder der Rechten, sich nicht getäuschen lassen, daß man ihren Lage, die hätten nicht das Recht hinter sich. Sie hätten das Volk entzweit, wenn sie das

Abg. Dr. Biedermann: Ich habe gefragt, ob es nicht Leben treten sollte, so sollte es möglich sein, daß es in einem Stile gehandhabt werde, der keine Abprang und keine Verzerrung eingerichtet vermagte hätte, aber auch, wenn es nicht der Fall sei sollte, daß der Stil des Volkes dann das Einzigste wäre, was Verbinden für den Fall, daß es nicht richtig gehandhabt würde, habe er nicht gegeben.

Abg. Dr. Heine: Zu allen Fragen wie die vorliegende, wo es nur mehr oder weniger um eine wichtige Religionsfrage handelt, ist es nicht im höchsten Grade tolerant genug. Ich habe seit die Ausführungen des verantwortlichen Richters des Staates, und selbst wenn es der größte Abschlagende wäre, in jeder Weise gekämpft. Bei der gegenwärtigen Lage der Sache ist es aber etwas dazu geworden, daß diese durch die Meinung gehebt, die von wahren angegriffen sei. Es betrachtet allerdings kein gegenwärtiger Zustand in diesen Fragebereichen als einen solchen, den sich die Parteien stets pauschalieren wollten; denn wenn die eine Seite glaubt, alle möglichen ungläubigen Meinungen durch ihre Darstellung über die Begriffe von konfessionellen und nicht konfessionellen Schulen zu vertreten, wenn eine Partei sie anstrengt sei, daß sie glaubt, daß alle die Freiheit, welche nicht in solchen Bedingungen noch bestehen kann, welche das Council in Goslar über zu Berlin, das jetzt stattgefunden habe, als unzureichend für unter Wasser betroffenen — keine Begriffe, kein Gewissen und kein Herz hätten; so werde es fast keinen, wer mehr Herz in dieser Bezeichnung habe, Distanz zu den Wörtern darin, welche die Befürworter der Begriffe im höchsten Grade verlebt fühlen, oder Jene, die verlangen, daß in diesen Fragen eine milde Handlung stattfinde, und das man nicht Gelehrte zu schaffen bemüht sei, die in Beziehung auf die konfessionellen Unterschiede von einer so großen Zahl stehen, daß zuletzt der Kampf zwischen den verschiedenen Konfessionen unvermeidlich sei.

Abg. Dr. Hahn als Referent der Ministerialität: Die Minorität habe fälschlich bei der ersten Beratung auf der Seite des Entwurfs gestanden, weil sie ebenfalls geplänt habe, daß dieser den Wünschen des Landes entspreche. Sie hätte jedoch, den Entwurf angenommen.

Referent Dr. Panitz: Es sei noch kein Schulgesetz in irgend einem Staat binnen einem halben Jahre in Stand geskommen. Es sei möglich, daß Sachsen ja glücklich sei, aber wer die Geschichte des parlamentarischen Lebens kenne, der müsse, daß ein jahrelanger Kampf um ein gutes Schulgesetz stattgefunden habe, man auch in Sachsen mehrere Jahre gekämpft habe, um meistere Konsensuren des Schulgesetzes durchzuführen, weil die Volksvertreter meinten, hier stöbe die besseren Interessen auf dem Spieß. Durch das Gesetz vom 1870 sei Religionsfreiheit eingefügt worden; denn da sei keine Religionsfreiheit, wo man die Freiheit habe, einer von drei oder vier Religionsgemeinschaften anzugehören, sei sei erst so, wo man beweisen mußte, daß man zu keiner anderen Religionsgemeinschaft gehöre. Es sei ein Wunder vom Ministerium Gutsenreiter geschaffen, daß ein solches Gesetz 1870 erlassen werden konnte. (Sehr richtig! lins.) Aber ein zweiter Gewundheit sei, daß die Eltern das wichtigste und heiligste Recht auf die Erziehung ihrer Kinder haben. Man habe im Mittelalter Andersgläubige verfolgt und Kinder verweigert; er könne sich aber nicht entnehmen, daß man sie gezwungen habe, ihre Kinder an einem andern Religionsunterricht Theil nehmen zu lassen. (Bravo! lins.)

Der erste Satz des Abs. 1 des § 6 wird in namentlicher Abstimmung mit 41 gegen 37 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmen die Abg. Adler, Anton, Barth (Radebeul), Barth (Stenn), Berg, v. Einsiedel, Eiche, Eule, Gräber, Günther, Haberkorn, Dr. Hahn, Heine (Waldkirchen), Häferlein, Knedel, v. Körner, Kreller, Mannfeld, Mewner, Dr. Meißner, Mösch, v. Oehlschlägel, Pätzold, Querner, Sachse, Schmidt, Dr. Schubert, Starke, Strauß, Streit, Strödel, Sünderhau, Uhlemann, Walter, v. Jahn, Juncke; dagegen die Abg. Beck, Dr. Biedermann, Dietel, Jahnauer, Dr. Genzel, Hödel, Dr. Heine, Heinz (Dolgowiz), Jordan, Israel, Jungnickel, Klemm, Köder, Klopfer, Körner, Krause, Kreßdorff, Krüger, Kägel, Lange, Dr. Leistner, Ludwig, Man, Dr. Meißner, Dr. Windfuhr, Schmid, Dr. Vornitz, Panitz, Penzig, Petri, Philipp, Dr. Weißer, Vornitz, Rennig, Riedel, Dr. Schaffraß, Schoor, Schrey, Schubart, Schulze, Staub, Uhle, Dr. Wigard.

Gegen 1 Stimme trifft die Kammer den Beschlusserhalt der Zweiten Kammer zu dem zweiten und dritten Satze des Abs. 1 sowie zu Abs. 2 bei, wogegen der von der Ersten Kammer beschlossene neue, den Religionsunterricht am Kinder von Dissidenten betreffende Absatz, mit 46 gegen 32 Stimmen abgelehnt wird.

Dafür stimmen die Abg. Adler, Anton, Barth (Radebeul), Barth (Stenn), Berg, v. Einsiedel, Gräber, Eule, Günther, Dr. Hahn, Heine (Waldkirchen), Häferlein, Knedel, v. Körner, Kreller, Mannfeld, Mewner, Dr. Meißner, Mösch, v. Oehlschlägel, Pätzold, Querner, Sachse, Schmidt, Dr. Schubert, Starke, Strauß, Streit, Strödel, Sünderhau, Uhlemann, Walter, v. Jahn, Juncke; dagegen die Abg. Beck, Dr. Biedermann, Dietel, Jahnauer, Dr. Genzel, Haberkorn, Hödel, Dr. Heine, Heinz (Dolgowiz), Jordan, Israel, Jungnickel, Klemm, Köder, Klopfer, Körner, Krause, Kreßdorff, Krüger, Kägel, Lange, Dr. Leistner, Ludwig, Man, Dr. Meißner, Dr. Windfuhr, Schmid, Dr. Vornitz, Panitz, Penzig, Petri, Philipp, Dr. Weißer, Vornitz, Rennig, Riedel, Dr. Schaffraß, Schoor, Schrey, Schubart, Schulze, Staub, Uhle, Dr. Wigard.

Bei § 7 Abs. 1 vindictiert die Erste Kammer die Schulunterhaltungspflicht den Schulgemeinden, die Zweite Kammer den Gemeinden. Die Erste Kammer ist bei ihrem Beschuß stehen geblieben, den die Mehrheit der Deputation abzulehnen empfiehlt.

Abg. Dr. Biedermann: Hier sei der Kern der Sache. Es werde hier entweder die Gemeinde oder die Schulgemeinde als einzige bestimmt, welche nach der Fortbildungsschule zu unterhalten habe. Nach dem Beschuß in der Zweiten Kammer wäre auch die Fortbildungsschule mehr oder weniger der konfessionellen Schulgemeinde unterfallen. Das habe aber doch Niemand gewollt; man wolle sie der bürgerlichen Gemeinde erhalten.

Staatsminister Dr. v. Gerber bemerkt, daß diese Gangart der vorgetragenen Bestimmung zu stehen sei. (Dort, lins! lins.)

Abg. Dr. Biedermann steht bei seiner Ansicht fest. Im Vereinigungsvorhaben habe Schulrat Dr. Bormann ausdrücklich gelagt, es würde der konfessionellen Schulgemeinde unbegrenzt sein, auch eine Fortbildungsschule zu errichten.

Regierungskommissar Schulrat Dr. Bormann: Es

wurde bemerkt, in der Regel wurde die Fortbildungsschule als

eine nicht konfessionelle betrachtet, weil in der kein Religionsun-

tericht vorgesehen sei. Es könnte aber allerdings vorkommen, daß Orte, wo Schulen verschiedener Konfessionen existieren, daß beide Schulgemeinden nicht vereinigt zu einer Fortbildungsschule, sondern jede eine getrennte haben möge. Deswegen habe er das auf ein schon bekannte Beispiel bezogen, nämlich, daß es an solchen Orten eine Mehrheit eine Fortbildungsschule führt, und die Rücksicht der Mehrheit an den Unterricht teilnehmen lassen.

Die Zweite Kammer erhält mit 46 gegen 32 Stimmen ihren fröhlichen Entschluß aufrecht, ebenso mit 41 gegen 37 Stimmen den Beschuß, durch welchen die Erhebung des Schulgebäudes als facultatis hingestellt wird. Zu Absatz 4 wird der Beschuß der Ersten Kammer mit 44 gegen 34 Stimmen abgelehnt und der zu § 7 beschlossene Antrag des Abg. Haberkorn:

an die Stützkonferenz den Antrag zu richten:
„dass nächsten Samstag einen Vereinigungstag vorzulegen, in welchem die Grundschule, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebnisses gewählt werden sollen, festgestellt werden.“

Am 9. Absatz 1 behält die Zweite Kammer plakate in diesem Punkte die Erhebung des Schulgebäudes für die Erhebung des Schulgebäudes, nach welchen fünfzig Städten und Gemeinden in Sachsen, in 7 des Volkszählungsergebn

